Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KFM GmbH (incl. zusätzlicher Montagebedingungen)

I. Geltung, Angebot, Vertragsabschluss, Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
4. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Es kann hierfür keine Haftung übernommen werden. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
5. Erste Kostenvoranschläge, einschließlich der zu ihrer Erläuterung notwendigen einfachen Skizzen und schematischen Darstellung werden kostenlos und ohne Übernahme einer Gewähr geliefert. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass wir genaue Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Festigkeitsberechnungen und andere Unterlagen ausarbeiten und erhalten wir den Auftrag nicht, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Arbeitsaufwand zu ortsüblichen und angemessenen Stundensätzen in Rechnung zu stellen.
6. Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen, insbesondere auch nicht für Ausschreibungen sowie Nachlieferungen und Ersatzarbeiten durch Dritte verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Der Auftraggeber hat auf unser Verlangen die vorgenannten Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

II. Preise

1. Unsere Preise gelten ab Werk, EXW gem. Incoterms ausschließlich Verpackung, Fracht und der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Die durch nachträgliche und durch den Auftraggeber zu vertretenden Änderungen des Auftrages entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
4. Die Preise gelten in der in der Auftragsbestätigung angegebenen Währung. Das Zahlungsziel netto ist in der Auftragsbestätigung genannt.

III. Lieferung und Lieferzeit / Teillieferung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung EXW gem. Incoterms 2020 vereinbart.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen (z.B. Freigaben, Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen, oder Materialbeistellungen) uns gegenüber in Verzug gerät, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
4. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so kann uns, geraten wir in Verzug, der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert / erbracht sind.
5. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (Force Majeure) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist.
6. Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

IV. Versand / Gefahrübergang / Abnahme / Annahmeverzug

1. Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarungen unserer Wahl überlassen.
2. Die Lieferung „frei LKW-Abladestelle“ hat zur Voraussetzung, dass die betreffende Stelle auf einem für LKW gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung ist der Empfänger verantwortlich. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.
3. Die Versandart und die Verpackung unterstehen, soweit nicht anders vereinbart, unserem pflichtgemäßen Ermessen. Kosten für die verwendete Hilfsabdeckung oder Verpackung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zur Rücknahme des Materials für die Hilfsabdeckung oder Verpackung sind wir nicht verpflichtet.
4. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
5. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

V. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

1. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener, nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Auftraggebers sind nicht zulässig.
2. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so hat er vom Beginn des Verzuges an Zinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Ein höherer Verzugsschaden kann von uns auf Nachweis geltend gemacht werden.
3. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bleiben unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu.
3. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht und dass der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung, durch die Verbindung oder durch die Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
4. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.
5. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltswaren zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Auftraggeber gleich.
6. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt – und zwar gleich, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird – in voller Höhe vom Auftraggeber an uns abgetreten.
7. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung berechtigt, solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät. In diesem Falle sind wir berechtigt:
8. die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be-/ Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen,
9. die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.
10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
11. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 Prozent, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

VII. Sachmängel, Gewährleistung

1. Dem Auftraggeber stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.
2. Die mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zu unserer Besichtigung bereitzuhalten. Sie darf insbesondere nicht be-/verarbeitet werden.

3. Der Auftraggeber muss uns die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen. Er ist auch verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen. Bruchschäden und Fehlmengen sind auf dem Frachtbrief / Lieferschein zu vermerken.
4. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen schließt jede Haftung für uns aus. Ferner können dann keine Mängelansprüche mehr geltend gemacht werden, wenn ein erkennbarer Mangel erst nach der Vermischung mit anderen Waren oder nach Ver-/ Bearbeitung gerügt wurde.
5. Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Wir können jedoch vom Käufer aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
6. Mit der Freigabe von Entwürfen und Skizzen als vertragsgemäß geht die Gefahr etwaiger Fehler auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst mit dem sich an die Freigabe anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
7. Bei berechtigter und fristgerechter Mangelrüge hat der Auftraggeber während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Auftraggeber zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
9. Schadensersatz leisten wir nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt IX.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

VIII. Schutzrechte Dritter

1. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnung, Muster, Modellen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit und dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; er hat uns von sämtlichen Ansprüchen eines Schutzrechtsinhabers freizustellen. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Auftraggebers angefertigt werden, untersagt wird sind wir ohne nähere Prüfung, unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Für alle Schäden, die uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte erwachsen, hat der Auftraggeber Ersatz zu leisten. Für etwaige Prozesskosten hat der Auftraggeber auf Anforderung einen angemessenen Vorschuss zur Verfügung zu stellen.

IX. Haftung

2. Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte.
3. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenso bleibt die Haftung wegen arglistiger Täuschung und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale unberührt.
4. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

2. Erfüllungsort für unsere Leistung ist, soweit nicht anders vereinbart, Ransbach-Baumbach. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, Montabaur. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

Stand: März 2025

Zusatzbedingungen Montage

MO1 Montagevoraussetzung

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Montagebeginn auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und Gefahr folgende Leistungen zu erbringen:
2. Ordnungsgemäße Herrichtung des Bauplatzes und Bereitstellung des vom Auftraggeber beizustellenden Materials am Bauplatz vor Beginn unserer Leistungen und, soweit erforderlich, Schutz des Bauplatzes gegen Witterungseinflüsse;
3. trockene und frostfreie, diebstahl- und schadenssichere Lagerung der Materialien und Geräte - auch während einer Unterbrechung der Bauarbeiten;
4. Gestellung von Hilfskräften in dem von uns geforderten Umfang. Diese haben unsere Weisungen zu befolgen. Dabei haben wir das Recht, ungeeignete Hilfskräfte zurückzuweisen. Die Haftpflicht für die im Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Hilfskräfte obliegt dem Auftraggeber;
5. Beistellung sowie Auf- und Abbau von Baugerüsten und -geräten, Beleuchtung und Beheizung der Baustelle, Gestellung von Gas, Wasser und elektrischer Energie einschließlich deren Installation an der Verwendungsstelle, von öl- und wasserfreier Pressluft, ferner von Heizgeräten, soweit diese Leistungen zur Bauausführung gebraucht werden;
6. Entlüftung bei Arbeiten in geschlossenen Apparaten, Gefäßen, Gruben; Behältern und Kanälen;
7. Abladen der Werkstoffe und der vom AN vertraglich beizustellenden Geräten, deren Transport zum Stapelplatz und/oder zur Verwendungsstelle;
8. Nachweis von Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten für die entsandten Arbeitskräfte in der Nähe der Arbeitsstelle. Ist es diesen nicht möglich, in der Nähe der Baustelle Unterkunft zu finden, hat der Auftraggeber die täglichen Reisekosten zwischen Unterkunft und Baustelle zu tragen. Sind die tatsächlichen Unterkunftskosten höher als der im Auslösungssatz hierfür enthaltene Teilbetrag, so sind diese Mehrkosten, soweit sie lt. Tarifvertrag vom AN zu zahlen sind, diesem vom Auftraggeber zu erstatten;
9. Gestellung von für die Arbeitskräfte geeigneten verschließbaren Räumen mit Beleuchtung, Heizung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung.
10. Erbringt der Auftraggeber diese Leistungen nicht, so sind wir berechtigt, sie auf Kosten des Auftraggebers ausführen zu lassen.
11. Sollten in diesem Zusammenhang von uns nicht zu vertretende Wartezeiten oder Behinderungen entstehen, behalten wir uns eine gesonderte Berechnung der daraus entstehenden Kosten vor.

MO2 Arbeitssicherheit

1. Der Auftraggeber hat die am Montageort bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von
2. Unfällen und zum Schutz von unseren Mitarbeitern und Sachen zu treffen.
3. Dem Auftraggeber obliegt es, uns schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Montageort zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung unseres Montagepersonals vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Montagepersonals vorsehen, sind diese unserem Montagepersonal bereitzustellen.
4. Sollten eine oder mehrere der am Montageort durch den Auftraggeber zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Auftraggeber nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, haben wir das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. Wir sind ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern zu unterbrechen bzw. Montagepersonal vom
5. Montageort abzuziehen und/oder den Vertrag über die Montage zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht.
6. Sämtliche Kosten, die uns direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber gemäß vorgehender Ziffer zu vertreten hat, entstehen, werden dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt.

MO3 Leistungsverzögerungen

1. Verzögert sich der festgesetzte Arbeitsbeginn oder der Arbeitsfortgang durch von uns nicht zu vertretende Umstände, gilt folgendes:
2. Es verschieben sich die Fertigstellungstermine entsprechend unter Berücksichtigung eines Zeitzuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten und einer etwaigen Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
3. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Wir haben jedoch alles zu tun, was uns billigerweise zugemutet werden kann, um die Arbeiten baldmöglichst auszuführen.
4. Wird die Ausführung der Arbeiten für länger als 3 Monate unterbrochen, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten waren.
5. Wird eine Wiederaufnahme der Arbeitsausführung dauernd unmöglich, so ermäßigt sich der Vertragspreis um den Betrag, den wir durch die Nichtleistung der Fertigstellungsarbeiten erspart haben.
6. Als von uns nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere die in Ziffer III.5. genannten Umstände.

MO4 Abnahme

1. Der Auftraggeber ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese abzunehmen. Eine in sich abgeschlossene Teilleistung sowie auch Teile einer Leistung, die durch weiteren Baufortschritt einer Überprüfung entzogen werden, sind auf Antrag gesondert abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn
3. die Lieferung und Montage abgeschlossen sind,
4. wir dem Auftraggeber dies unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,

5. seit der Lieferung und Montage zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung und Montage sechs Werktage vergangen sind und
6. der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
7. Von der Abnahme an bestehen gegen uns keine Mängelansprüche mehr bezüglich bekannter Mängel.

MO5 Abrechnung

1. Sonderleistungen und Arbeitsleistungen, die in den vertraglichen Vereinbarungen nicht enthalten sind und die während der Montage aus Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, anfallen, werden zusätzlich berechnet. Das gleiche gilt auch für vom Auftraggeber zusätzlich verlangte Sonderleistungen.
2. Der Auftraggeber hat Lohn- und Materialscheine unverzüglich gegenzuzeichnen. Verweigert er die Gegenzeichnung, so sind wir berechtigt, bis zur endgültigen Klärung, die Montagearbeiten zu unterbrechen, ohne dass der Auftraggeber irgendwelche Forderungen daraus gegen uns geltend machen kann. Uns hieraus entstehende Kosten oder sonstige Nachteile sind vom Auftraggeber zu erstatten.

MO6 Mängelansprüche / Verjährung

1. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ausbau- und Einbaukosten tragen wir im Umfang der gesetzlichen Vorschriften, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
2. Unsere Gewährleistungspflicht für von uns gelieferte, montierte und/oder in Betrieb genommene Anlagen oder Anlagenteile gilt nur für solche Mängel, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Sie gilt nicht für Mängel oder Schäden, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Auftraggeber insbesondere Mängel und Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
3. fehlerhafte und/oder unsachgemäße Montage oder Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte,
4. ungeeignete und/oder unsachgemäße Bedienung und/oder Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte,
5. unzulässige Beanspruchung (z.B. bei Nichtbeachtung der Vorgaben in der Betriebsanleitung),
6. ungeeignete Betriebsmittel oder
7. normale Abnutzung.
8. Schadensersatz leisten wir nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt IX.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.